

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

z. Hd. Frau Dörte Schönfelder
Postfach 71 21

24171 Kiel

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Rüdiger Schacht

Telefon

0451 6006-183

Fax

0451 6006-4183

E-Mail

schacht@luebeck.ihk.de

Unser Zeichen

Wil

11. August 2004

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4767

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 15/3472d

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für die Übersendung des überarbeiteten Entwurfes des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und für die Gelegenheit, erneut zu diesem Entwurf Stellung zu beziehen.

Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern beurteilt die Neufassung des Landesplanungsgesetzes grundsätzlich positiv. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand: 18. November 2002) vom 7. Februar 2003.

Im Zuge der Überarbeitung des Referentenentwurfs haben Sie insbesondere der Umsetzungsverpflichtung der Plan-UP-Richtlinie des Europäischen Parlaments Rechnung getragen. Diese Anpassungen sind auch unserer Ansicht nach erforderlich. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Aktualisierungen erlauben Sie uns folgende Anmerkungen:

- Die Tatsache, dass in § 6 Abs. 3 konkret auch die Industrie- und Handelskammern als die Beteiligte des Verfahrens benannt werden, ist aus unserer Sicht natürlich sehr zu begrüßen.
- Ebenfalls begrüßen wir die Neufassung des § 22. Auch wir sind der Auffassung, dass in Zukunft die Sammlung von raumbedeutsamen Informationen in Informationssystemen erheblich an Bedeutung gewinnen wird.

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

Postanschrift: IHK Lübeck | Postfach | 23547 Lübeck | Büroanschrift: Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck

Tel.: 0451 6006-0 | Fax: 0451 6006-999 | E-Mail: service@ihk-luebeck.de | Internet: www.ihk-luebeck.de

Deutsche Bank | Konto 870 23 00 | BLZ 23070710 | HSH Nordbank | Konto 705 200 00 39 | BLZ 230 500 00

Postbank Hamburg | Konto 9187 - 206 | BLZ 200 100 20

Sparkasse zu Lübeck | Konto 100 52 55 | BLZ 230 501 01

Volksbank Lübeck eG | Konto 100 08 10 | BLZ 230 901 42

- Eher kritisch eingestellt sind wir gegenüber der überarbeiteten Fassung des § 6 Abs. 6. Wir würden es begrüßen, auch in Zukunft die Stellungnahmen der Beteiligten unter Beifügung einer Beurteilung durch die Landesplanungsbehörde zu erhalten und nicht nur die Ergebnisse der Beteiligung. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, diesen Absatz in der Fassung des Referentenentwurfs vom 18. November 2004 zu belassen.

Eine Kopie unserer Stellungnahme vom 7. Februar 2003 haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rüdiger Schacht
Geschäftsführer

Anlage

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

Postanschrift: IHK Lübeck | Postfach | 23547 Lübeck | Büroanschrift: Fackenburger Allee 2 | 23554 Lübeck
Tel.: 0451 6006-0 | Fax: 0451 6006-999 | E-Mail: service@ihk-luebeck.de | Internet: www.ihk-luebeck.de
Deutsche Bank | Konto 870 23 00 | BLZ 23070710 | HSH Nordbank | Konto 705 200 00 39 | BLZ 230 500 00
Postbank Hamburg | Konto 9187 – 206 | BLZ 200 100 20 | Sparkasse zu Lübeck | Konto 100 52 55 | BLZ 230 501 01
Volksbank Lübeck eG | Konto 100 08 10 | BLZ 230 901 42



Vereinigung
Schleswig-Holstein

Raumordnung/ Regionale Strukturpolitik

An das
Ministerium für ländliche Räume,
Landesplanung, Landwirtschaft
und Tourismus
z. H. Herrn Püstow
Postfach 71 29

24171 Kiel

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Jürgen Völker
Telefon
0451 6006-180
Fax
0451 6006-4180
E-Mail
voelker@luebeck.ihk.de
Unser Zeichen
vW/ma

07. Februar 2003

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Püstow,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem oben genannten Gesetzgebungsverfahren. Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein beurteilt den vorliegenden Referentenentwurf (Stand 18.11.2002) grundsätzlich positiv und begrüßt die Ansätze größerer Eigenverantwortlichkeit für Kommunen auch im Rahmen der regional bedeutsamen Planung. Es sind vor allem die gesammelten guten Erfahrungen bei der Erarbeitung des Regionalplans III in der K.E.R.N.-Region, die uns zu dieser Einschätzung kommen lassen.

Bislang verfügen die Akteure vor Ort nur im Bereich der eigenen Flächennutzungsplanung über nennenswerte Gestaltungsspielräume. Alle vorgeschalteten Ebenen der Raumplanung können die politischen Gemeinden nur durch Bedenken und Anregungen in den Anhörungsverfahren mit beeinflussen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen umfassende Änderungen an den Grundlagen dieses Systems vorgenommen werden. Unter anderem soll die Ebene der Regionalplanung durch Elemente der interkommunalen Zusammenarbeit ergänzt und erweitert werden. Die Rechts- und z.T. Fachkontrolle obliegt dabei weiterhin der Landesplanungsbehörde. Wir begrüßen diesen Schritt ganz im Sinne einer notwendigen verstärkten raumübergreifenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen.

...

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

Postanschrift: IHK zu Lübeck | Postfach | 23547 Lübeck | Büroanschrift: Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck
Tel.: 0451 6006-0 | Fax: 0451 6006-999 | E-Mail: ihk@luebeck.ihk.de | Internet: www.ihk-luebeck.de
Deutsche Bank Lübeck AG | Konto 870 23 00 | BLZ 23070700 | Landesbank | Konto 705 200 00 39 | BLZ 230 500 00
Postbank Hamburg | Konto 9187 - 206 | BLZ 200 100 20 | Sparkasse zu Lübeck | Konto 100 52 55 | BLZ 230 501 01
Volksbank Lübeck eG | Konto 100 08 10 | BLZ 230 901 42



- 2 -

Da den Städten und Gemeinden zukünftig nur übergeordnete raumordnerische Ziele vorgegeben werden sollen, erhöht sich deren Gestaltungsspielraum im Bereich der regionalplanerischen Entwicklung. Begrenzte Ressourcen können so im Interesse der Regionen effektiver genutzt werden. Die hierfür im Gesetzentwurf verankerten drei Säulen der kommunalen Mitwirkung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Planungsprozessen resultieren aus den rahmensetzenden Normen des Raumordnungsgesetzes. Durch die vorgeschriebene frühzeitige Abstimmung gewährleisten sie nach unserer Auffassung eine höhere Effizienz der Planung. Die eigenverantwortliche Erarbeitung und Vorlage entsprechender Planinhalte und deren Übernahme in die Regionalpläne ist ein deutlicher Fortschritt gegenüber der bisherigen Planungspraxis. Zugleich sollte aber die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit für Regionalpläne einhergehen mit einem Ausgleich für die Mehrbelastung auf Seiten der Städte und Gemeinden. Dabei halten wir es für besonders wichtig, dass ein solches finanzielles Ausgleichssystem auch Anreize für kooperationswillige Gemeinden enthält.

Die raumplanerische Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten für Ausgleichsmaßnahmen dürfte zukünftig eine zügigere und einfachere Umsetzung von Vorhaben ermöglichen (§ 2 Abs. 7). Mindestfestlegungen für Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie für Tourismus/Erholung schaffen Planungssicherheit für in diesem Sektor tätige Unternehmen. Die Erweiterung und Modernisierung bestehender Betriebe kann und sollte unabhängig von diesen Mindestfestlegungen auch weiterhin möglich sein.

Die Bildung von Stadt-Umland-Verbänden (§ 7) oder anderer Arbeitsgemeinschaften, die Festlegungen der jeweiligen Regionalpläne ergänzen und vertiefen sollen, kann z. B. auch im nachfolgenden Regionalmarketing weitere Impulse für die Region freisetzen. Es wird daher vor allem die Bildung gemeinsamer Körperschaften als Träger der Regionalplanung befürwortet. Die Kreise behalten mit den Kreisentwicklungskonzepten (KEK) die Möglichkeit der Steuerung ihrer räumlichen und strukturpolitischen Entwicklung.

Der Wegfall der Planungsanzeige für aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne (§ 20 Abs. 2) entspricht den Vorgaben des Baugesetzbuches und bedeutet eine weitere konsequente Entbürokratisierung von Planungsvorgängen. Hierdurch erhalten z. B. auch Unternehmen für ihre Bauvorhaben eine höhere Planungssicherheit. Gleiches gilt für die Einführung der Fristenregelung (§ 20 Abs. 3) zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

...

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

Postanschrift: IHK zu Lübeck | Postfach | 23547 Lübeck | Büroanschrift: Fackenburger Allee 2 | 23554 Lübeck

Tel.: 0451 6006-0 | Fax: 0451 6006-999 | E-Mail: ihk@luebeck.ihk.de | Internet: www.ihk-luebeck.de

Deutsche Bank Lübeck AG | Konto 870 23 00 | BLZ 23070700 Landesbank | Konto 705 200 00 39 | BLZ 230 500 00

Postbank Hamburg | Konto 9187 - 206 | BLZ 200 100 20

Volksbank Lübeck eG | Konto 100 08 10 | BLZ 230 901 42

Sparkasse zu Lübeck | Konto 100 52 55 | BLZ 230 501 01



- 3 -

Bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren (§ 16) ist nach unserer Auffassung auch die Beteiligung der Vertretungen von Wirtschaftsverbänden (und nicht nur von Naturschutzverbänden) explizit vorzusehen. Hierdurch wird eine umfassendere Betrachtung des Vorhabens gewährleistet. Einer Gebührenerhebung für das Verfahren (§ 18) wird prinzipiell zugestimmt.

§ 20 Abs. 4 räumt der Landesplanungsbehörde die Möglichkeit eines informellen raumplanerischen Abstimmungsverfahrens bei der Beurteilung von Bauleitplänen ein, was nach unserem Dafürhalten bei bestimmten Vorhaben sehr zu begrüßen ist. Mögliche Probleme in der Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Landesplanung können so frühzeitig zur Sprache gebracht werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gesetzesinitiative behutsam eine auch von uns vertretene Stärkung der eigenen Entwicklungsinitiativen verfolgt. Wir sehen hierin durchaus positive Impulse auch für die heimische Wirtschaft und befürworten daher den von Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Völker